

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3943 –**

§ 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) – Stundung und Erlass des Altschuldendienstes bei Negativrestitutionsen

Nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) darf das zuständige Bundesministerium Ansprüche stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das zuständige Bundesministerium kann die Ansprüche erlassen, wenn die Einziehung für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

1. Wie viel Anträge unter Berufung auf § 59 BHO
 - a) zur Stundung des Altschuldendienstes auf Negativrestitution,
 - b) zum Erlass des Altschuldendienstes auf Negativrestitutionsind der Bundesregierung bekannt bzw. bei ihr eingegangen?
2. Was ist der wesentliche Inhalt der Begründung dieser Anträge?
3. Um welche Beträge zur Stundung bzw. zum Erlass handelt es sich insgesamt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 9. August 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Wie viel der Anträge
 - a) zur Stundung des Altschuldendienstes auf Negativrestitution,
 - b) zum Erlass des Altschuldendienstes auf Negativrestitutionsind positiv, wie viele negativ beschieden worden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 wie folgt zusammen beantwortet:

Stundungs- und Erlassanträge werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau geht davon aus, dass insgesamt weniger als 10 Anträge auf Erlass von Forderungen gestellt wurden.

5. Wie positionierten sich jeweils das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium der Finanzen zu den jeweiligen Anträgen?
6. Was war der wesentliche Inhalt der Positionen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Bundesministeriums der Finanzen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 wie folgt zusammen beantwortet:

Beide Häuser entscheiden auf Grundlage der BHO.